Gemeinde: Raach am Hochgebirge
Verw. Bezirk: Neunkirchen
Land: Niederösterreich

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

Am: **27.09.2024** **Gemeindesaal, 1. Stock**
Beginn: **19.30 Uhr** die Einladung erfolgte durch Kurrende
Ende: **20.45 Uhr** am: **19.09.2024**

ANWESEND WAREN:

X	Bürgermeister DI Thomas Stranz	X	GR Herbert Piringer
X	Vizebürgermeister Reinhard Kampichler	X	GR Franz Schedl
X	GGR Karl Vollnhofer	X	GR Hannes Zodl
X	GGR Michael Diewald		GGR Ing. Johann Wernhart
X	GR Bernd Dobler	X	GR Erwin Haider
X	GR Ingrid Dobler	X	GR OSR Andreas Szelinger
X	GR Eva Kandlhofer		

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Ulrike Grabner 2. _____
3. _____ 4. _____
5. _____ 6. _____

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GGR Ing. Johann Wernhart 2. _____
3. _____ 4. _____
5. _____ 6. _____

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. _____ 2. _____

Vorsitzender: Bürgermeister DI Thomas Stranz

DIE SITZUNG WAR:

X öffentlich ☐ nicht öffentlich X beschlussfähig

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Beschluss der Abfallwirtschaftsverordnung
6. Allfälliges

DRINGLICHKEITSANTRAG vom 27.09.2024

Gemäß § 46, Absatz 3 NÖ Gemeindeordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag gestellt:

Bei der heutigen Gemeinderatssitzung möge auf die Tagesordnung folgender Dringlichkeitsantrag aufgenommen werden:

TOP 6 Beschluss über die Beteiligung an der Bringungsgemeinschaft Wartenstein 4 (Zufahrt Hochbehälter Schlagl)

Bürgermeister
DI Thomas Stranz

Der bisherige TOP 6 wird TOP 7.

Der Dringlichkeitsantrag wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und in die Tagesordnung aufgenommen.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Stranz begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Das Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 21.06.2024 wird einstimmig genehmigt und gefertigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Nationalratswahl
Am Sonntag findet die Nationalratswahl statt. Das Wahllokal ist wieder im Seminarzentrum Raach eingerichtet.

Unwetterschäden vom 17.08.2024

- *Sanierung Schanzweg*
 Der Schanzweg war nicht mehr befahrbar und musste saniert werden. Als Sofortmaßnahme wurden die Auffangbecken entlang der Strecke ausgeräumt.
 Für die Instandsetzung des Weges wurde die Firma Pusiol beauftragt. Die Kosten dafür belaufen sich auf brutto € 13.430,46.
 Der Schaden wurde von der Güterwegeabteilung begutachtet und aufgenommen. Die Förderabrechnung erfolgt nach Fertigstellung.

- *Regenwasserkanal Raach*
 Bei Starkregenereignissen stellt das Einlaufgitter in Raach beim Parkplatz hinter dem Feuerwehrhaus ein Problem dar, da es sich sehr leicht verlegt und dann kein Wasser mehr abfließen kann.
 Dazu wurde fachlicher Ratschlag von der NÖ Straßenbauabteilung und Straßenmeisterei Gloggnitz eingeholt.
 Das Konzept wird derzeit erstellt und Kostenvoranschläge eingeholt.

- *Regenwasserkanal Schlagl*
 Als Sofortmaßnahme wurde die Firma FCC beauftragt, den Kanalstrang entlang der Problemstellen zu reinigen. Aus Zeitgründen konnte die Reinigung nur bedingt durchgeführt werden. Daher wurde die Firma Kremsl beauftragt, nochmals den Kanalstrang zu reinigen.

- *Setzungssanierung im Bereich Schlagl 5*
 Im Straßenbankett neben der Mauer im Bereich Schlagl 5 wurde ein tiefes Loch festgestellt. Es handelt sich um ein altes Rohr, das vermutlich bei den Grabungsarbeiten Strom/Licht/Wasser abgerissen wurde und die Ausschwemmungen verursacht hat.
 Die Behebung des Schadens wurde durch die Firma Pusiol durchgeführt.

- *Rohrdurchlass Fußballplatz*
 Der Rohrdurchlass unterhalb der Zufahrtsstraße zu den Liegenschaften Raach 31 und 35 wurde freigelegt und der Ablauf wiederhergestellt.

Regenwasserkanal Raach/Sonnleiten

Der Grundeigentümer wurde von der Forstbehörde angehalten, die noch im Abflussbereich befindlichen Ablagerungen zu beseitigen.
Die Oberflächenschäden konnten bis dato aufgrund der Wetterlage noch nicht wiederhergestellt werden.

Wildbachbegehung – Maßnahmen beim Syhrnbach

Herr Christoph Hauk hat im April wieder die Wildbachbegehung für die Gemeinde Raach durchgeführt. Da auch Mängel entlang des Syhrnbachs festgestellt wurden, die die Gemeinde Raach bzw. Gemeinde Altendorf betreffen, wurde eine gemeinsame Räumung durch die Firma Vollnhofer veranlasst.

Kindergarten

- Die Firma Haus & Wohnen hat Mitte August den Teppichboden und die HF-Platten im WC verlegt und neue Vorhänge montiert.
- In der Schließwoche wurden Ausbesserungsarbeiten an den Fenstern durch unseren Gemeindearbeiter Herrn Ehammer vorgenommen.
 Weiters wurde die Garderobe neu gestrichen.
- Ab September 2024 ist im Erdgeschoß die Kleinkindergruppe eingerichtet. Dafür wurde ein Podest für das WC angefertigt und auch ein Teil der Garderobenständer „verkleinert".
- Das kaputte Fenster im Pfarrstadl wurde verschlossen.
- Die Senkung der Pflastersteine rund um den Kanaldeckel zum Abgang in den Garten wurde ausgeglichen.

Querungen in Schlag und Querung in Sonnleiten

Es wurde eine Erhebung der Querungen in Schlag durchgeführt. Vom Gasthof Westermayer bis Schlagl 1 gibt es insgesamt 16 Querungen. In Oberschlagl kommt weiters eine Längschnitt im Straßenabschnitt von Schlagl 21 bis Schlagl 41 hinzu. Dabei handelt es sich um Querungen der EVN, sowohl für die

Neuverlegungen der Liegenschaften als auch um die Ersatzstromversorgung des ÖBB Tunnels.
Dazu gab es bereits ein Gespräch mit EVN Licht und EVN Energieversorgung. Dabei wurde auch von Seiten der EVN Baumängel zugestanden, da in den Fugen keine Abdichtung erfolgt war.
Es wurde ein zweiter Termin im Oktober vereinbart, wo über die Kosten der Sanierung der Querungen verhandelt werden soll.

Förderzusage Glasfaser Ausbaustufe 2
Unser Ausbaugebiet erhielt eine Förderzusage mit der höchsten Quote von 65%, das bedeutet inklusive der Landesförderung eine Gesamtförderung von 90%.
Im Februar bzw. März 2025 beginnt die Sammelphase der Verträge.

Gelbe Sack
Aufgrund von Erfahrungen und im Vergleich zu anderen Bezirken wird angenommen, dass sich die Menge an Restmüll ab 2025 mehr als verdoppeln könnte. Daher haben wir beschlossen, wie viele Gemeinden im Bezirk Neunkirchen, die Grüne Tonne in eine Restmülltonne umzuwandeln.
Der Abfallwirtschaftsverband stellt Aufkleber zur Verfügung, die die Restmülltonne entsprechend kennzeichnen.
Jede Wohneinheit erhält jährlich 13 Gelbe Säcke. Bei Bedarf können zusätzliche Säcke kostenlos im Gemeindeamt abgeholt werden. Nach der letzten Entleerung der Grünen Tonne am 6. Dezember 2024 muss der Gelbe Sack für Verpackungsmaterialien verwendet werden.

Gründung Wasserverband
Am 19.08.2024 wurde der Wasserverband „Semmeringgebiet" gegründet. Damit wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen um ein Ansuchen auf „Benützungsrecht des Tunnelwassers" zu stellen.

Güterwege Projekte 2025
Für nächstes Jahr sind keine Projekte über die Güterwegabteilung geplant.

Kanalsanierungen
- *Kanalgebrechen im Bereich Raach 46*
 Im Zuge der Lecksuche des verstopften Kanals der Liegenschaft 46 wurde ein Rohrgebrechen festgestellt. Dies konnte eindeutig auf ein Verschulden der Firma Strabag bei der Glasfaserverlegung zurückgeführt werden, die auch die Kosten dafür übernehmen.
 Bei der Kamerabefahrung wurden weitere Rohrschäden festgestellt, die jedoch altersbedingt sind.
 Daher wurde der gesamte Kanalstrang in diesem Bereich neu hergestellt.

- *Schachtabdeckung Feuerwehrhaus*
 Die Schachtabdeckung vor der Eingangstür zum Feuerwehrhaus war beschädigt. Eine neue Schachtabdeckung wurde von der Firma Pusiol eingebaut.

4. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR DP Andreas Szelinger berichtet über die Belegprüfung am 11.07.2024.
Es wurden keine Mängel festgestellt und keine Empfehlungen ausgesprochen.

5. Beschluss der Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt:
Aufgrund der Einführung des Gelben Sack bzw. Aufhebung der Grünen Tonne ab 1.1.2025 im Bezirk Neunkirchen wurde die Abfallwirtschaftsverordnung angepasst.

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE
Bezirk Neunkirchen, NÖ

2640 Raach am Hochgebirge Nr. 39
Tel.: 02662/43901, Fax: 02662/46297
Mail: gemeinde@raach-hochgebirge.gv.at
Homepage: www.raach.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 27.09.2024 Grund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 beschlossen:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

In der Gemeinde Raach am Hochgebirge werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

a) Abfallwirtschaftsgebühren
b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2
Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Raach am Hochgebirge.

§ 3
Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4
Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. Kompostierbaren Abfällen
3. Altstoffe und Verpackungsmaterial (Papier, Kartonagen, Glas, Kunststoff,...)
4. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) **Kompostierbarer Abfall** ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt.
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) **Altpapier** ist in der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) **Leicht- und Metallverpackungen (gelber Sack)** sind in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter, 1.100 Liter bzw. gelben Säcken zu 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) **Sperrmüll** wird gegen Voranmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Alt- bzw. Wertstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5
Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen

werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

(2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

(4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen bzw. der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

(5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 8
Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9
Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim abzugeben.

§ 10
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungen verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Bürgermeister
DI Thomas Stranz

Angeschlagen am: 01.10.2024
Abgenommen am: 16.10.2024

§ 6
Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden
12 Einsammlungen von Restmüll
6 Einsammlungen von Altpapier
16 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
durchgeführt.
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.
Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 40,00 je Wohnung.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) Für die Abfuhr von **Restmüll**:

für einen Müllbehälter	von 60 Liter	€ 4,50
für einen Müllbehälter	von 120 Liter	€ 9,00
für einen Müllbehälter	von 240 Liter	€ 12,00
für einen Müllbehälter	von 1.100 Liter	€ 48,00

b) Für die Abfuhr von **kompostierbaren Abfällen**:

für einen Müllbehälter	von 60 Liter	€ 1,50
für einen Müllbehälter	von 120 Liter	€ 3,00

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 21,3 % der Abfallwirtschaftsgebühr

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

6. Beschluss über die Beteiligung an der Bringungsgemeinschaft Wartenstein 4 (Zufahrt Hochbehälter Schlagl)

Sachverhalt:
Die Zufahrt zum Hochbehälter in Schlagl erfolgt über die Bringungsgemeinschaft Wartenstein 4.
Eine Beteiligung an der Bringungsgemeinschaft wäre daher sinnvoll. Die prozentuale Aufschlüsselung wird vom Bezirksförster Herrn Hermann Doppelreiter ermittelt.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Beteiligung an der Bringungsgemeinschaft Wartenstein 4 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Allfälliges

GR Szelinger
Der Gemeindebrunnen ist verschmutzt und sollte gereinigt werden.

GR Haider
Betont, dass seiner Ansicht nach, der Regenwasserkanal in Schlagl zu klein dimensioniert ist, da es beim Starkregenereignis am 17.08.2024 wieder zu Schäden an seiner Liegenschaft Schlagl 12, wie auch schon 2006 und 2018 gekommen ist. Weiters wirft er der Gemeinde in diesem Bezug Untätigkeit vor. Außerdem fordert er die Gemeinde auf, Maßnahmen zu treffen, seine Liegenschaft vor Hochwasser zu schützen.
Vorschläge seinerseits wären: Herstellung einer größeren Dimension des Regenwasserkanals, Vergrößerung des Auffangbeckens bei Liegenschaft Schlagl 5.

Bgm Stranz informiert Herrn Haider bzw. legt ihm das Protokoll der Hangwasserberatung Gemeinde Raach am Hochgebirge vom 23.11.2017 vor.

Textauszug:
Bei der Befahrung des Einzugsgebietes wurde festgestellt, dass es vor allem wegen des großen Gefälles praktisch keine geeigneten Flächen gibt, die für Rückhalte- oder Retentionsmaßnahmen geeignet wären. Es wird daher notwendig sein, die betroffenen Häuser zu schützen (Einzelobjektschutz).

Am stärksten betroffen ist das Anwesen von Herrn Haider (Baufläche .18, KG Raach, Schlagl 12). Soweit augenscheinlich abschätzbar, könnte das Wasser durch die Errichtung von Leitdämmen in Kombination mit Geländeveränderungen südlich und nördlich des Anwesens vorbeigeleitet werden.
Auf den Eigenschutz wurde Herr Haider auch bereits 2018 durch Ing. Heinrich (GBA), DI Günther Hochleitner (WLV) und Herr Wolfgang Schabauer (Firma Rusaplan) nach dem Starkregenereignis 2018 hingewiesen.

Herr Haider hat auf der südlichen Seite seiner Liegenschaft Eigenschutzmaßnahmen getroffen.
Auf der nördlichen Seite wurden aber bisher noch keine Sicherungsmaßnahmen hergestellt.
Bürgermeister Stranz ersucht Herrn Haider, auch hier die notwendigen Schritte zu setzen.

Nach dem Hochwasserereignis 2018 wurden entlang des Schanzweges weitere Kleinrückhaltebecken auf Eigeninitiative der Grundeigentümer hergestellt.
Derzeit gibt es ca. 15-20 kleinere und größere Auffangbecken.
Die Kosten für die laufende Räumung trägt die Gemeinde Raach.

Weiters wurde 2021 ein neuer größerer Regenwasserschacht unterhalb des Schanzweges errichtet (bei Liegenschaft Schlagl 1).

Bgm Stranz informiert, dass die Firma Kremsl beauftragt wurde, das Regenwasserrohr in den betroffenen Bereichen zu reinigen. Dies erfolgt vorrausichtlich im Oktober 2024.
Als zukünftige Maßnahme sollen die gefährdenden Rohrabschnitte vor Beginn der Starkregensaison geprüft und gegebenenfalls gereinigt werden.

GGR Diewald
Lädt alle Anwesenden herzlich zum Erntedankfest am 13. Oktober 2024 ein.

Das Protokoll wurde in der Sitzung am:

☐ genehmigt ☐ abgeändert ☐ nicht genehmigt

Thomas Eder

(Bürgermeister)

GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRGE * BEZIRK NEUNKIRCHEN

(Schriftführer/in)

(Vizebürgermeister)	(GGR)	(GGR)	(GGR)
(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)
(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)